Digitized by Google

ALBERT GEORG
SCHWARTZEN,
Königl. Professoris auf der Universität Greyffswald

Einleitung
zur
Pommersch-Rugianischen
Dörffer-Historie

Erster Versuch
vom
Lehn- und Ritter-Guth
Ludwigs-Burg.

Greiffswald,

Gedruckt bey Carl Höpfnern, Königl. Univ. Buchdr.
Anno 1734.

Digitized by Google

Dem
Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/
Herrn Baron

Wilhelm Ludwig Ignatius Küllern

von der

Lühne/

Sr. Königl. Maytt. zu Schweden
allergnädigst bestalten Hoff-
Junckern/
Erb-Herren auf Ludwigs-Burg/ Mellentin/
Westenbrügg/ u. a. m.
wird
dieser Versuch der Geschichts-Be-
schreibung
Dero Lehn- und Ritter-Guhts
Ludwigs-Burg
Als ein Beweiß seiner Ergebenheit und Hochachtung
zugeeignet
von
Dem Verfasser.

Digitized by Google

Hoch-Wohlgebohrner Herr/

Hochzu-Ehrender Herr Baron!

Unter denen Bemühungen meiner Neben-Stunden/ die ich in der Historie unsers Vaterlandes anwende/ ist schon einige Jahre her/ auch diese/ nicht eine der geringsten

Digitized by Google

gewesen / daß ich nicht nur alle diejenigen Urkunden / die diese oder jene Dorffschafft und Land-Guth insbesondere betreffen / so viel mir derselben zu Händen gekom̃en / anffs sorgfältigste gesam̃let / sondern auch die hie und da zerstreute Nachrichten / so mir zufälliger Weise in alten Brieffschafften aufgestossen / oder die ich sonst mündlich einziehen können / eine jede an ihren Orth / so viel meine Umbstände es erleyden wollen / mit Fleiß verzeichnet habe. Und das alles in der Absicht / einen Versuch zu machen / ob es nicht möglich wäre / auf diese Weyse mit der Zeit / wo nicht von allen / (denn das mögte wohl eine vergebliche Hoffnnng seyn) doch von verschiedenen eintzelen Dörffern / einen solchen Vorrath beysammen zu kriegen / der gnugsahm seyn köñte / eine etwas hinlängliche Geschichts-Verfassung derselben zum Stande zu bringen. Damit vermeine ich eben keine unnütze Arbeit unternommen zu haben. Denn einmahl weiß ich / daß es nicht allein denen Eigenthümern und Innhaberen ein Vergnügen seyn würde / das

Alter

Alter die Veränderungen / die bösen und guten Schicksahle oder sonst andere Merckwürdigkeiten ihrer Güther und Besitzungen / in einer ordentlichen Zeit-Folge / mit einmahl / solchergestalt übersehen zu können; sondern ich glaube auch / daß dergleichen Historische Ausarbeitung / so wohl Ihnen als anderen / bey gewissen Vorkommenheiten / nutzbar seyn und eine manche Irrung und Mißhelligkeit der Land-Begüterten / die sonst in langwierige und kostbahre Gerichts-Händel ausbrechen mögen / durch die darin mitgetheilte Nachrichten entweder hintertrieben / oder doch abgekürtzt werden könte. Da nun alle meine Unternehmungen in der Historie dahin gerichtet sind / daß meinem Vaterlande damit gedienet seyn möge; so hat mich auch eben diese Absicht bewogen / die vorerwehnte Sammlung und Verzeichniß numehro dahin anzuwenden und mit der Historie dererjenigen Dörffer / von welchen mein Vorraht am meisten vermag / die ersten Proben abzulegen.

Liv. Hoch-Wohlgebohrnen Frey-

herliches Lehn- und Ritter-Guth **Ludwigs-Burg** ist eines der allererſten geweſen/ davon mir das Glück ſo viel Nachrichten zugewand/ daß ich mir getrauen mögen/ dergleichen Hiſtoriſche Verfaſſung davon zum Stande zu bringen/ darumb habe ich dieſelbe auch die erſte ſeyn laſſen wollen/ damit der Anfang dieſer **Einleitung zu der Pommerſch-Rügianiſchen Dörffer-Hiſtorie** gemacht würde. Und hiemit liefere ich ſie der Weldt/ ſo wie ſie gerahten wollen. Daß ich aber dieſelbe **Ew. Hoch-Wohlgebohrnen** zu übergeben und zuzueignen mich unterfange/ das will der Wohlſtand/ ja gar eine Schuldigkeit von mir erfordern. Deñ was alhir der Vorwurff meiner Feder iſt/ das gehöret **Denenſelben** in ſeiner Arth/ ſo ſchon als eigen zu. Ich mache mir auch nicht ohne Urſache die Hoffnung/ daß dieſe Geſchichts-Beſchreibung ihren Leſer weit mehr gefallen werde/ wenn Ihn die Vorſchrifft

Digitized by Google

schrifft eines Nahmens/ der bey jederman so werth gehalten ist/ gleich beym Anfang derselben in die Augen fallen wird: und noch mehr treibt mich eine eigene Begierde/ **Ew. Hoch-Wohlgebohrnen**, die besondere Hochachtung zu bezeugen/ die das ausnehmende Wohlverhalten Derselben auf der hiesigen Königl. Academie in mir erwecket und mit welchem SIE bey allen denen/ die einer vernünfftigen und tugendhafften Lebens-Arth ihren Werth zu geben wissen/ so viel Vergnügen als Verwunderung verursachet haben. **Ew. Hoch-Wohlgebohrnen** bemühen sich alhir so angelegentlich/ einen Schatz nützlicher Wissenschafften zu sammlen/ als kaum andere thun/ deren künfftige Wohlfarth davon abhänget. Und alles übrige Wesen Derselben hat die Gabe eines natürlichen Verstandes/ die die gütige Hand des Schöpffers in Ihnen gelegt/ schon so vollkommen gemacht/ daß diese

Aca-

Academie Dieselbe/ als eine Zierde und das Vaterland/ als einen Herren von grosser Hoffnung anzusehen haben. Hätte ich mich wohl überheben können bey dieser vorkommenden Gelegenheit/ Ihnen eine Bezeugung meiner Hoch-Schätzung zu geben/ da solche Betrachtungen mich dazu treiben? Ew. Hoch-Wohlgebohrnen sind allzugütig/ daß SIE dieses Unternehmen nicht billigen solten. Und in solcher Zuversicht hab ich die Ehre mich zu nennen

Ewr. Hoch-Wohlgebohrnen/

Meines Hochzu Ehrenden Herrn Baronen

Greiffswald, den 22. Sept. 1734.

gantz eigener und ergebnester Diener
Der Verfasser.

Digitized by Google

Historie
des Frey-herrlichen Lehn-u. Ritter-Guhts
Ludwigs-Burg.

§. 1.

Ludwigs-Burg ist ein nunehriges Adliches Lehn- und Ritter-Guth, in dem heutigen Schwedischen Hertzogthumb Pommern. Es liegt Nord-Ostwerts, eine Meile von der Stadt Greyffswald, und eine halbe Meile von dem ehemahligen Abt-Closter Eldenau, gleich vorn an, auf der Ecke desjenigen Land-strichs, den die gegen Westen in den Wycker-Bodden, gegen Osten aber in die Peen ausfliessende Eise von dem übrigen Pommer-Lande gleichsahm abschneidet, und der von dem darinn befindlichen ur-alten Kirch-Dorffe Wusterhusen, gemeiniglich der Wusterhusensche Ort genennet wird. Gegen Westen gehet das Gebieth desselben vorlängst den nur erwehnten Wycker-Bodden hin. Gegen Norden erstreckt es sich in einen etwas zugespitzten Winckel an das so genannte Alte-Tieff, so zwischen der Insul Ruden und denen Grön-Swaden, mit dem Ausfluß der Peen in die offenbahre Ost-See hinausgehet. Gegen Süden hat es, das der Königl. Universität Greyffswald zugehörige Guht Neuendorff in der nähesten Nachbahrschafft,

und gegen Osten gräntzt es mit dem unter einer Herrschafft mit Ihm stehenden Lößin.

§. 2.

Es gehöret dieses Land-Guth mit in die Zahl dererjenigen, die eine Nahmens-Veränderung gelitten, und an stat ihrer ehemahligen Benennung, bey Gelegenheit einer gewissen mit ihnen vorgegangenen Begebenheit, in neueren Zeiten eine gantz andere angenommen und bekommen haben. Denn es ist jetzund nicht viel über anderthalb hundert Jahr, daß ihm der gegenwärtige Nahme Ludwigs-Burg erst beygeleget worden. Durch was für eine Veranlassung sothane Veränderung aber mit ihm vorgenommen worden, soll hienegst gehörigen Orths noch angezeiget, und umständlich erörtert werden, wenn vorher nur, was in ältern Zeiten Merckwürdiges mit demselben vorgegangen ist, in einem ordentlichen Vortrag, so weit die noch vorhandenen Nachrichten zureichen wollen, angebracht seyn wird. Denn auf eine ausführliche und nach allen Jahren aneinander hangende Geschichts-Erzehlung von einem eintzigen Dorffe, hat man sich kaum jemahlen einige Hoffnung zu machen.

§. 3.

Der erste und älteste Nahm des Guths und der Dorffschafft Ludwigs-Burg hat, so weit man wissen kan, Darsim, Darsin, Dersem oder Darsen geheissen. Ein Nahme, der an und vor sich, nach einen hohen Alter aussieht; So, daß ich fast zweiffelhafft bey mir bin, zu welcher Sprache er hinzurechnen sey, oder was man daraus machen solle. Unser Vaterland hat noch viele andere Oerther, deren Benennungen mit demselben, wenn man die Endigungs-Sylbe davon wegnimmt, eine zimliche Aehnlichkeit haben. Darß heist in dem Fürstenthum Rügen disseits der See, die bekante Halb-Insul an den Mecklenburgischen Gräntzen, da, nebst der Höltzung, eines der besten Fürstl. Gehege ist. Auf dem beflossenen Lande Rügen ist, im Circkowschen Kirch-Spiel, das Gräffl. Putbußische Ackerwerck und Bau-Hoff Dartz befindlich. Dargezin, Derschow, Darsevitz, Dersvitz und Darsau in Hinter-Pommern, (a) sind Pommersche Dörffer, die der wesentlichen Structur des Nahmens nach, dem Wort Darsim sehr nahe kommen.

§. 4.

(a) Conf. RANG. *Pom. Dipl. p.* 149. 162. und 164.

Digitized by Google

§. 4.

Daß das Alter deſſelben in die Zeiten hinaufſteige, da die Nation der Wenden dieſe Pommerſche und Rügianiſche Lande noch bewohnet, daran iſt wol umb ſo vielweiniger zu zweiffeln, weil, wie hienegſt noch beweißlich gemacht werden ſoll, das Alter der Dorffſchafft ſelber ſich auffs wenigſte bis dahin erſtrecket. Aber, ob es deßwegen auch in der Wendiſchen Sprache zu Hauſe gehöre, daran zweiffle ich noch, und kömmt mir faſt glaublich vor, daß der Urſprung deſſelben, noch gar von der Mund-Art der alten Sveviſchen, Gothiſchen und Vandaliſchen Völcker herrühre, die, ſo viel die Nach-Weld davon zu wiſſen bekommen, die erſten Einwohner unſers Vaterlandes geweſen. Denn Derzon, wie GROTIUS (b) bemercket, war in der Gothiſchen Sprache ſo viel, als ein Riß oder Zaun-Lucke, wo von der Ludwigs-burgiſche Winckel wol benahmt ſeyn könte, weil vorlängſt denſelben nicht nur ehedem der groſſe Wycker-Bodden, in deſſen Grunde die Fiſcher noch heutiges Tages Wurtzeln und Stämme, vormahliger groſſer Bäume, verſpühren, eingeriſſen iſt; ſondern auch, weil das vorbeſagte alte Tieff vor Alters an der Norder-Seite dieſes Landes durchgebrochen. Noch zu einer anderen Muthmaßung wird man veranlaſſet, wenn man erweget, daß in der alten Scytiſch- und Celtiſchen Sprache Dar und Der einen Baum, (c) und beſonders einen Eich-Baum anzeige. Denn gewiß iſt, daß dieſer gantze Ludwigs-Burgiſche Winckel vorzeiten faſt durch und durch mit einem ſtoltzen und zuſammenhangenden Eichen-Walde gepranget, gleichwie auch die Halb-Inſul Dars, ungeachtet aller vielfältig erlittenen Verwüſtung, noch heutiges Tages ihren mehrern Theil nach, mit der ſchönſten Waldung verſehen iſt. Ich habe zur Zeit noch nichts wahrſcheinlichers von dieſen Nahmen ausfinden können. Das halte ich aber bey dieſer Ungewißheit ſo gut als gewiß, das die Wörter Dars und Darſim einerley ſeyn, und auch der Haupt-Sache nach, einerley Bedeutung haben. Denn, daß das letztere mit der Endigung (im) vermehret iſt, kan keinen weſentlichen Unterſcheid machen. Vielleicht mag dieſelbe nur ein Kennzeichen ſeyn, daß das Wordt in der pluralitet oder Vielheit genommen iſt. Wenn ich ein Ebräer wäre,

(b) *In Indice nominum* GOTH. VANDAL & LANGEBARD.
(c) Siehe WACHTERI *Gloſſar. Germ. in Præf.*

Digitized by Google

re und überzeugt seyn könnte (wie einige zu unsern Zeiten gewesen und noch seyn mögen) daß es noch viele eigenthümliche Nahmen (nomina propria) der Menschen, Oerther, Gewässer, Berge, u. d. m. in Pommern und Rügen gebe, die aus dieser heyl. Sprache hergenommen wären, so wolte ich mich auch nach den Ursprung des Wordtes Dars und Darsim darin umbsehen, und untersuchen, ob es etwa von דור, dor, ausdauren und standhalten herkäme, weil so wol der Dars, als auch dieser Darsimer Land-Strich dergleichen Huecken oder in die See auslauffende Gegenden sind, die aus einer vormahligen Uberschwemmung bestehen geblieben und gerettet worden, da umb ihnen her, die Gewald des Wassers sonst alles hinweggerissen. Aber ich verstehe mich nicht genugsahm darauf, darumb will ich es denen überlassen, die die Gründlichkeit sothaner Herleitung besser einsehen können. Auch will ich denenjenigen hiemit nicht entgegen geredet haben, die mit denen Wördtern Dars oder Darsim lieber in der Slavonischen oder Wendischen Sprache bleiben wollen; Denn weil Dars in derselben eine wilde und wüste Höltzung heist; Darsim aber nur den pluralem anzeiget, so scheinet dieses mit denen obigen Gedancken, der Bedeutung nach, gleichfals zuzutreffen, Meine Bemühung soll stat eines fernern Wordt-Disputs, numehro auf eine Historische Erzehlung der Merckwürdigkeiten des Dorffs Darsim selbst gerichtet seyn.

§. 5.

Es mag dieser Orth wohl eines der ältesten Dörffer im Lande zu nennen seyn. Beym Anfang des 13. Seculi geschiehet seiner schon Erwehnung. Denn als der Rügianische Fürst JAROMAR I. im Jahr 1207. das berühmte Abt-Closter Eldenau stifftete, so war das Dorff Darsim eines mit von denen Güthern, damit er es bewidmete, und seine Mildthätigkeit gegen dasselbige zu beweisen suchte (d). Also hat man Ursache zu glauben, daß es schon vorher ein bewohnter Orth und eine Wendische Dorffschafft gewesen. Denn daß dieser Fürst, der sonst so viel Liebe zum GOttes-Dienst, und so

(d) Siehe das Confirmations-Diploma BARNUTÆ, eines Sohns desselben vom Jahr 1221.

Digitized by Google

so viel Eyffer die Christliche Religion zu befodern, von sich verspühren ließ, sein neues Closter mit einer blossen Wüsteney hiesiges Orths begabet haben solte, das ist nicht leicht glaublich, vielmehr stehet zu muhtmaßen, daß es schon lang vorher im Stande gewesen, und also in denen vielen Kriegen, die zwischen Pommern und Rügen, wegen dem Lande innerhalb der Peen, von Zeit zu Zeit geführet worden, immer seinen beschwerlichen Antheil gehabt habe. Die Rügianer hielten sich zu diesen Lande berechtiget, weil besagter Fluß, an dieser Seite, ihres Fürstenthums ur-alte Gräntze gewesen. Da aber die Pommern erstlich unter ihrem Fürsten WARTISLAFF dem I. die Herrschafft in Wolgast und Loitz, dann aber die Graffschafft Gützkau, und endlich gar auch das übrige gantze Land disseits der Rügianischen Meer-Enge, mit denen Städten und Festungen Grimmen, Tribusees und Bardt unter Fürst RATIBORS I. Anführung, durch Gewald der Waffen an sich gebracht hatten, so war damit der Grund zu einer Unversöhnlichkeit gelegt, und die Rügianer liessen keine Gelegenheit aus der Acht, ihr altes Eigenthumb aus der Gewalt der Pommern wieder zu erhalten. Darüber kam es zu vielen blutigen Kriegen zur Zeit des vorerwehnten Fürstens JAROMARS I. der auch das Glück hatte, daß er umbs Jahr 1178. die letzt-berührten Städte und Länder Grimmen, Tribusees und Bardt mit gewaffneter Hand wieder zurück holte. Als aber die Pommern noch keinen Frieden halten wolten, so ging nach 5. Jahren auch die Graffschafft Gützkau, und mit derselben das Land Wusterhusen an die Rügianer wieder über. Nach gehabten so guten Glück seiner Waffen, wolte Fürst JAROMAR aus Danckbahrkeit etwas zu GOttes Ehren thun, und weil man damahl glaubte, es könte zu dem Ende nichts bessers geschehen, als daß man Clöster stifftete, so legte er erstlich im Jahr 1193. auf dem beflossenen Lande-Rügen das Jungfrauen-Closter zu Bergen an und begabte dasselbe, nicht nur in diesen wieder eroberten Landen mit verschiedenen Einkünfften, sondern verschrieb ihm auch in eben dem Lande Wusterhusen, darin unser Darsim gelegen war, eine wüste Feld-Marck, die nachmahls angebauet ward, und von denen Closter-Jungffern oder Nonnen den Nahmen Nonnen-Dorff erhielte: unter welchem sie als eine zum Wusterhusenschen Kirch-

Spiel gehörige Dorffſchafft noch jetzund daſelbſt befindlich iſt. Nach Verflieſſung einiger Zeit, ward er ſchlüßig noch eine dergleichen Cloſter-Stifftung in dem eroberten Lande ſelbſt zu unternehmen und das brachte er auch in dem vorberührten Jahr 1207. mit Errichtung des Abt-Cloſters Eldenau (dem er, wie bereits angezeiget, untern andern auch das unweit davon gelegene Dorff Darſim verehrte,) würcklich zum ſtande.

§. 6.

Weil nun der Rügianiſche Fürſt JAROMAR ihm dieſe Landes-Gegend durchs Recht der Waffen wieder unterwürffig gemacht hatte, ſo erfolget daraus, daß er das Dorff und die Feld-Marck Darſim ſo wohl, als andere darin gelegenen Oerther, nach Arth eines völligen Eigenthumbs beſeſſen, und alſo wollbemächtiget geweſen, dergleichen Schenckung mit derſelben vorzunehmen. Denen Pommerſchen Hertzogen konte es zwar nicht anders als ſehr verdrieſſen, daß derſelbe ſo gar nach eigenen Gefallen alhir ſchaltete und waltete darumb proteſtirte auch Hertzog BOGISLAFF II. hefftig dawieder, (e) und that, zur Bewahrung ſeiner Gerechtſahmen, im Jahr 1218. eine ſchrifftliche und öffentliche Bezeugung, daß die Güter, die F. JAROMAR dem Cloſter Eldenau beygeleget, ihm von Erb-wegen zugehörten. Die Güther, ſagt er, überhaubt; Alſo war freylich das Guth Darſim mit darunter begriffen, und das noch umb ſo vielmehr, weil es diſſeits dem Ryck gelegen war. Denn, nachdem der Pommerſche Fürſt WARTISLAFF I. im Jahr 1128. die Graffſchafft Gützkau erobert hatte, ſo war ſeit der Zeit, dieſes Waſſer immer die Grentze zwiſchen Pommern und Rügen geweſen, deßwegen auch H. BOGISLAFF den Orth, da das Cloſter ſelbſt erbauet war, vor ſein Erb-Guht anſpricht, weil derſelbe gleichfals am Ryck, und zwar auf Pommerſcher Seite lieget. Aber der Rügianiſche Fürſt kehrte ſich wenig dran, ſondern es hieß hir: Seelig iſt der Beſitzer. Der Pommerſche Hertzog BOGISLAFF ſahe ſolches auch wol, darumb that er bey ſeiner Proteſtation zugleich die Erklährung, daß er es umb GOttes willen dabey laſſen wolte. Und alſo ward Darſim, nebſt verſchiedenen andern herumbliegenden ſchönen Land-Güthern, auch mit der Pomerſchen Lands-Fürſten Genehmhaltung, dem

(e) KANZOV *in Chr. autogr. b. a.*

Digitized by Google

dem Cloſter Eldenau vereigenthümet und dieſes erhielt auch derſelben Beſtätigung darüber, ſo, daß es vor Ihre und Ihrer Nachkommen künfftige Anſprache genugſahm geſichert wurde (f).

§. 7.

Im übrigen ſtehet aus dieſem hohen Alter des Dorffs Darſim zu erkennen, daß ſchon in den damahligen ſo weit entfernten Zeiten, dieſe gantze Feld-Marck nicht überall mit Ruſch und Buſch, oder lauter Eich-Wald bezogen geweſen, ſondern daß ſich ſchon wenigſtens ſo viel ſadigter Acker dabey gefunden, als zur Nothdurfft einer Dorffſchafft erfodert ward. Sonſt halt ich davor, daß es eine villa Slavicalis, d. i. eines derer Wendiſchen oder Slaviſchen Dörffer geweſen. Es waren zwar eine geraume Zeit vor Erbauung des Eldenauſchen Cloſters die Sachſen und andere teutſche Völcker, zur Erſetzung der in denen vielen Kriegen ſehr abgegangenen Wendiſchen Einwohner dieſer Lande, ſo wol von denen Rügianiſchen Fürſten, als Pommerſchen Hertzogen, in groſſer Menge, bereits aufgenommen worden. Aber man weiß doch wol aus der Hiſtorie unſers Vaterlandes, und aus anderen urkündlichen Nachrichten, daß die noch übrige in-gebohrne Wendiſche Einwohner nicht gar vertrieben, ſondern diejenigen Dörffer, die von denenſelben noch beſetzet waren, in geruhigen Stande gelaſſen, andere verwüſtete Feld-Marcken aber denen neuen Einkömlingen, die vom Landweſen und Acker-Bau ſich zu ernehren gedächten, zur Wiedererbauung eingeräumet worden. Dadurch denn geſchehen, daß, in Anſehung der Einwohner, zweyerley Dörffer, Slaviſche, oder Wendiſche und Teutſche, oder Sächſiſche in hieſigen Landen entſtanden. Zu der erſten Gattung wird beſagter maaßen das Dorff Darſim von mir gerechnet, und dazu bewegt mich fürnemlich der Nahme deſſelben. Die Dörffer, ſo von denen vorerwehnten neuen Ankömmlingen erbauet und eingenommen worden, machen ſich gemeiniglich an ihren teutſchen bedeutlichen Nahmen kenbahr. Solchergeſtalt ſiehet man gleich, daß Nien-Rarcken, Nien-Dorff, Kirch-Dorff, Gerts-Wold, Wolt-Hoff, Reincken-Hagen, Hinrichs-Hagen, Hohen-See, und viel hundert dergleichen, von dieſer Herkunfft ſind. Denn ihre Nahmen haben eine gewiſſe Bedeutung,

(f) BARNIMI I. *Confirm. bonorum* COENOBIO HYLD. 1241. impertita.

deutung, die uns gegenwärtigen Teutſchen noch verſtändlich iſt. Aber wer kañ vor gewiß und zuverläßig ſagen, was der Nahme Darſim vor eine Bedeutung habe? Was vorher davon angebracht, das kañ man nicht höher als Muthmaßungen ausgeben. Noch glaublicher macht, daß dieſe Dorffſchafft Wendiſch geweſen, weil an dieſer Strand-Seite ſonſt noch verſchiedene andere, von eben der Nation, bewohnte Dörffer geweſen. Das beweiſt eine Urkunde von Anno 1270. darin Hertzog Barnim I. von Pommern, der Stadt Greyffswald den Außfluß der Peen, und das gantze Binnen-Waſſer zwiſchen dem Ruden und dem Lande Wuſterhuſen zur freyen Fiſcherey ſchencket. Denn dabey bedinget er aus, daß die Wenden von denen herumbelegenen Dörffern die Freyheit behalten ſolten, in dieſen Gewäſſern mit ſogenannten Staff-Waden zu fiſchen. Weil nun das Darſimſche Gebieth an der Norder-Seite, daſſelbe gleichfals berühret, ſo iſt daraus abzunehmen, daß dieſe Bedingung der Dorffſchafft Darſim auch zu Gut gemeynet, und alſo ſelbige mit vor eines der Wendiſchen Dörffer in dieſer Gegend zu halten ſey. Vermuthlich iſt es eine Beſitzung einer Wendiſchen Famille geweſen, die nach der damahligen Weiſe, ihren Zunahmen daher geführet. Denn wir wiſſen, daß ein Adliches Geſchlecht der Darſen, deſſen Wapen auf der groſſen Land-Taffel des Lubini abgebildet zu ſehen iſt, vor dieſem in Pommern geblühet habe. (g) Und eben daſſelbe mag vor der Stifftung des Eldenauſchen Cloſters daſelbſt angeſeſſen geweſen ſeyn.

§. 8.

Doch dem ſey wie ihm wolle, das iſt indeſſen etwas unleugbahres, daß dieſes Guth im Jahr 1207. von dem Rügianiſchen Fürſten Jaromar I. als ein mit ſeinen Schwerdt und Bogen erſtrittenes Eigenthumb dem Cloſter Eldenau übergeben worden. Denn ſolches iſt zuvor aus unwiederſprechlichen Nachrichten behauptet. Gleichwie nun ſolchergeſtalt daſſelbe mit dieſen und allen andern ſeinen Güthern damahlen unter der Rügianiſchen Herrſchafft geſtanden; So iſt es auch, nach dem im Jahr 1212. erfolgten Tode

(g) MICRÆLIUS nennet daſſelbe im 6. Buch ſ. Pommerl. die *Daiſen*. Es iſt aber vermuthlich ein Druckfehler/ den LUBINUS verbeſſert hat.

Digitized by Google

Tode des jetzterwehnten Fürstens, unter der Regirung seines Erb-Printzen und Nachfolgers WITZLAFFS I. in eben dieser Bohtmäßgkeit, ungeachtet der zuvor angeführten Protestation der Pommern, noch geblieben. Darumb bewarb sich auch dasselbe, als Fürst BARNUTA, ein Bruder dieses regirenden Herren, nahe an dem Closter-Gebieth jenseits dem Ryck eine appanage erhielte, bey selbigen umb die Confirmation seiner Güther, und bekam sie auch im Jahr 1221. von ihm unter einer solchen Ausdehnung, daß ihm nicht nur die liegende Gründe an jener Seite des besagten Rycks, sondern auch die disseitigen, und unter denenselben auch das Guth Darsim, mit einem Wordte alles, was sein Herr Vater JAROMAR bey der ersten Stifftung dazu gewidmet hatte, sehr bündich und umbständlich bestätiget wurde. Ich solte meinen, daß dieses einen zulänglichen Beweiß abgeben könte, daß so wol Darsim, als die gantze herumbelegene Landes-Gegend, zur Zeit, da diese Bestätigung geschahe, noch zum Fürstenthumb Rügen gehöret habe. Denn wäre dieses nicht gewesen, so würde weder das Closter eine solche Versicherung eines Rügianischen Herren über sein Eigenthumb disseits dem Ryck begehret, noch dieser dieselbige zu ertheilen, ihm angemaaßet haben. Da aber beydes geschehen, so erfolget meines Erachtens, freylich daraus, daß die Rügianische Fürsten, als eigentliche Landes-Herren und Besitzere, damahlen dieser Orthen noch zu befehlen gehabt haben.

§. 9.

Das behielten sie auch noch lange Zeit, bis etwa 5. oder 6. Jahre hernach eine Veränderung deßfals vorging. Denn damahlen funden die beyde junge Pommersche Hertzoge und Gevettere WARTISLAFF III. und BARNIM I. eine Gelegenheit, nicht nur die beyden Städte Demmin und Loitz, die die Rügianer im Jahr 1211. vor die von Pomerscher Seiten geschehene Verwüstung der neuen Stadt Stralsund eingenommen, nnd bisher besessen hatten, sondern auch die Grafschafft Gützkau mit dem gantzen Lande disseits dem Ryck wieder zu erobern. Von dieser Zeit an ward nur genanntes Wasser eine beständige Gräntze zwischen dem Hertzogthumb Pommern und Fürstenthumb Rügen, die die Pommerschen Hertzoge einige

Jahre darauf durch Anlegung der Stadt Greyffswald noch mehr zu versichern suchten. Also kam damahlen das Closter Eldenau mit allen seinen Güthern disseits dem Ryck und folglich auch dem Dorffe und der Feld-Marck Darsim, wieder unter Pommerscher Herrschafft, wie es denn auch nach der Zeit immer unter derselben geblieben. Das ist eben die Ursache, warumb in denen nachmahligen Fürstl. Rügianischen Bestätigungs-Privilegien des Closters eine gantz andere Arth der Ausdrückungen vorkömmt, als deren sich ehedessen Fürst Barnute in dem seinigen bedienet hatte. Denn, da dieser das seinige auf die gesambten Güther desselben gerichtet hatte, so ging Fürst Jaromar II. ein Sohn und Nachfolger Witzlaffs I. in demjenigen, so er dem Closter im Jahr 1240. ertheilte nicht weiter, als bis ans Ryck, und schrieb ausdrücklich: Er bestätigte ihm alles, was vom Ryck an in seinem Gebiethe gelegen. Und darin gab dessen noch lebender alter Herr Vater Fürst Witzlaff seine Bewilligung, indem er diese Bestätigung selbst, als ein Zeuge, mit unterschrieb. Dahingegen Hertzog Barnim I. das Jahr hernach in der Seinigen, demselben alles, was ihm seine Vorfahren, die Hertzoge von Pommern, vordem verliehen hatten, und darunter zweiffels ohn, die disseits dem Ryck dahingehörige Güther, worunter auch Darsim mitbegriffen war, verstanden haben wolte. Gleichwie er numehro auch keine andere darunter verstehen konte.

§. 10.

Indessen war, vorgedachter maaßen, die Stadt Greyffswald zur Besestigung der Gräntzen gegen dem Fürstenthumb Rügen erbauet worden und verdienet solches noch alhir eine Aufmerckſahmkeit, weil bey dieser Gelegenheit, das mit dem Guth Darsim benachbahrte und gräntzende Dorff Lößin, dem Closter-Gebieth gleichfals einverleibt, und, wenn ich so reden darff, noch näher mit demselben vergesellschafftet ward. Bißher war dasselbe sonst ein Eigenthumb des Camminschen Bischoffthumbs gewesen, nun aber erhielt es die neue Stadt Greyffswald kaufflich von demselben und vertauschte es hernach mit dem Closter Eldenau, umb den so genanten St. Martens-Acker vor dem Fleischhauer-Thor. Dadurch

ward

ward das Closter-Gebieth von dieser Seite ansehnlich erweitert. Und da sonst Darsim die äusserste Gräntze desselben gewesen war, so machte nun die Lößinsche Feld-Marck dieselbige. Es sind auch diese benachbahrte Güther nach der Zeit immer unter einer Herrschafft geblieben; Denn so lang das Closter seine alte Verfassung behielt, waren sie ein beständiges Antheil desselben. Seitdem es aber durch die heylsame Reformation dem Domanio der Landes-Fürsten wieder anheim gefallen, sind sie, aller darnechst vorgegangenen Veränderung der unmittelbahren Herrschafft ungeachtet, biß auf dem heutigen Tag in der alten Verknüpffung miteinander erhalten worden.

§. II.

Da nun vorangezeigter maaßen dieses Guth, zugleich mit dem gesamten Lande innerhalb dem Ryck, dem Pommerschen Hertzogthumb wieder incorporiret worden; So haben darnechst die Hertzoge alle denenselben daran zustehende Gerechtsame exerciret und genossen. Deñ es ist bekañt, daß die Abt- und Feld-Clöster, obgleich sie von ihren Güthern den Genieß-Brauch und Ab-Nutz hatten, der Landes-Fürstl. Obrigkeit dennoch zu gewissen Pflichten, als Deputaten, Burg- und Bauer-Diensten, Gebrauch der Wild-Bahnen, in- und aus-reiten, Ablagern und dergleichen, verhafftet waren (h). Da nun in der Darsimschen Höltzung eines der besten Gehege im gantzen Closter-Gebieth, Pommerscher Seiten, war; so hatten die Hertzoge auch alhir dergleichen Wild-Bahnen, und pflegten sich, des Vergnügens der Jagdt zu geniessen, mehrmahlen daselbst aufzuhalten. Vermuhtlich war es dieser Ursachen halber, daß Hertzog WARTISLAFF III. im Jahr 1264. sich daselbst befand, als er der Stadt Greyffswald das Privilege ertheilte, daß sie sich mit einer Mauer befestigen mögte, daß keine Vestung in ihrem Gebieth angelegt werden und daß in der Stadt nur ein Recht, ein Gericht, und ein Stadt-Richter seyn solte, denn dasselbe ist den 17. Maji in dem erst angezeigten Jahr im Dorff Darsim gegeben worden. Und es ist mercklich, daß nebst verschiedenen andern, als Zeugen darin angeführten vornehmen Fürstl. Räthten und Hoffleuten

(h) Siehe MICR. 6. B. 5. Pommerl. §. 31.

ten, auch ein junger Herr von Mecklenburg nahmhafft gemacht worden, weil daraus zu schliessen ist, daß der Hertzog eben darumb mit einem so ansehnlichen Gefolge sich damahlen hieher begeben habe, damit er seinen Gästen in dieser Gegend das Divertissement der Jagt machen mögte. Und dieser guten Gelegenheit wird sich Ein Rath der Stadt Greyffswald bedienet haben, oberwehnte Begnadung von ihren Landes-Fürsten, da er gutes Muths gewesen seyn wird, zu erhalten.

§. 12.

Als Hertzog WARTISLAFF III. noch im benannten 1264 Jahr mit Tode abgegangen, und dessen Vor-Pommersche Lande, weil er keine männliche Leibes-Erben hinterlassen hatte, zusambt der Abthey Eldenau an seinem Vetter Hertzog BARNIM I. verfallen waren, so erhielte die Stadt Greyffswald nebst verschiedenen andern Privilegien im Jahr 1270. die, §. 7. bereits angezeigte milde und recht Fürstl. Schenckung der freyen Fischerey in dem Ausfluß der Peen und dem grossen Binnen-Gewässer, darin dieselbe sich ergeust. Das ist eine Sache, die darumb hir zu erwehnen, weil zur Westlichen Gräntze diese Fischerey-Gerechtigkeit, daß Darsimer-Höved bestimmet wird. Denn dieses ist eben diejenige gegen Nord-Westen sich zuspitzende eusserste Ecke des Ludwigs-Burger Landes, die jetzt', obzwar nicht mehr mit dem alten Wordt Darsimer-Höved, doch noch Darsimer-Orth benahmet wird, zumahlen beydes nach der Alt-Teutschen Redens-Arth so viel, als das äusserste (i) eines Dinges anzeiget. Diese milde und wichtige Schenckung ward zwar im Jahr 1270. zu Görmin behandelt und abgeredet. Es müssen aber, wiewohl 3. angräntzende Herren vom Adel, die bisdaher Gerechtigkeit auf diesem Wasser gehabt, sich derselben zum Besten der Stadt begeben hatten, dennoch einige Schwierigkeiten und Hinderniſſe darzwischen gekommen seyn, die die Vollziehung der Sache so lange aufgehalten, daß die würckliche Ausfertigung des Privilegii erst 2. Jahr hernach, und zwar selbst zu Darsimer-Höved geschahe. Denn nach der in demselben befindlichen eigenen Anzeige ist es erst 1272. den 17. Jan. daselbst gegeben worden.

Weil

(i) Siehe WACHTERI *Gloss. Germ.* sub voce: Ort & Haupt.

Weil nun eben nicht glaublich ist, daß dergleichen Geschäffte unter dem blauen Himmel betrieben seyn werde, so mögte man daraus muthmaaßen, daß wohl gar ein Fürstl. Jagdt-Hauß, oder doch ein anderes Gebäude auf dieser äusserſten Darsimer Strand-Küste gestanden habe.

§. 13.

Gleichwie nun itzterwehnter maaßen das so genannte Darsimer-Hovet die Westlichen Gräntzen der Greyffswaldischen Fischerey-Gerechtigkeit machte, also war es auch die Östliche Gräntze des zum Eldenauschen Closter gehörigen Binnen-Wassers, welches, so weit es zwischen demselben, dem gesambten Ludwigs-Burgschen und Neuen-Dorffschen Ufer Oestlicher, und dem Fischer-Dorff Wyck Westlicher Seiten begriffen ist, und sich bis an den Einfluß des Rycks hinanziehet, der Wycker-Bodden genennet wird. Vorzeiten hat es zwar deßfals zwischen der Stadt und dem Closter bisweilen Irrungen gegeben. Insonderheit im Jahr 1304, 5 und 6; Denn weil die Stadt damahlen ohnedes Closters Bewilligung den Wycker-Haven, da wo er noch itzund ist, auszugraben unternommen und deßwegen viele gefährliche Streitigkeiten entstanden waren, so mogten die Greyffswaldischen unterdessen auch wol im Trüben gefischet und sich, wie es bey dergleichen Zerrüttung zu ergehen pfleget, an keine Gerechtsahme oder Befugniß gekehret habe. Aber im Jahr 1306. kam es durch Bemühung des Camminschen Bischoffen und Colbatzischen Abts zum Vergleich, vermöge dessen ausgemacht und festgesetzet wurde, daß der Strand und das Binnen-Wasser in der grossen Bucht zwischen Darsimer-Hovet, und der Insul Kooß ein unstreitiges Eigenthumb des Closters seyn und bleiben solte. Die Stadt sich aber weder der Fischerey, noch sonst einiges Rechts darüber anzumaaßen hätte: wie solches aus einer deßfals ausgestellten eigenen Urkunde des damahligen Rahts der Stadt und Fürst Witzlaffs IV. von Rügen darüber erhaltenen nachdencklichen Bestätigung mit mehrern erhellet.

§. 14.

Etwa umb eben diese Zeit, ist nach einhelligen Gezeugniß unserer

serer Geschicht-Schreiber, durch eine gewaltige Wasser-Fluth (k) in dieser Gegend zwischen dem Wusterhusenschen Lande und der Insul Rügen eine erstaunens-würdige Uberschwemmung vorgegangen, von welcher sie umbständlich vermelden, daß sie das vormalige schmale Strömchen, zwischen beyden Insuln, durch Hinreissung des Landes, zu einer so grossen und tieffen Durch-farth gemacht, als sie noch itzund ist. Vorher, schreiben sie, wäre es nur eine Passage gewesen, da man zu Fuß übergehen mögen, so, daß die Bauren von der Rügianischen Seite mit Pferde und Pflug herüberkommen, und den Acker, der an der Rudenschen Seite noch gewesen, damit begaten, und wie sie gemeiniglich gethan, mit Erbsen besäen können. Dieser natürlichen Merckwürdigkeit muß ich darumb albier einen Platz gönnen, weil es nicht anders seyn können, als daß der gantze Wusterhusensche Orth mit der übrigen Closterlichen Strand-Küste, insonderheit auch dem Darsimer Orth bey dieser ausserordentlichen Uberschwemmung das Seinige gleichfals gelitten habe. Es geben auch die grossen Sand-Bäncke und seigten Oerther vorlängst dem Wusterhusenschen Lande keine undeutliche Muthmaaßung davon. Daß aber die eigentliche Hucke von Darsim noch mit einen leidlichen Verlust davon gekommen seyn müsse, stehet daraus zu erkennen, daß so wol nach, als vor dieser Uberschwemmung dieselbe noch unter dem Nahmen des Darsimer-Hovets in Urkunden vorkommt. Zu dem sind auch an der Spitze desselben dergleichen Sand-Bäncke nicht befindlich, die von einem dieses Ohrts überschwemmten Lande, als ein Gezeugniß anzugeben wären. Daher glaube ich, daß die Tieffe, die hir angetroffen wird, noch von weit ältern Zeiten herrühre und daß die beruffene Cimbrische die Fluth etwa Hundert und eylff Jahr vor CHristi Geburth, aller Wahrscheinlichkeit nach, die gantze Insul Rügen, durch die grosse Rügianische Meer-Enge, vom festen Lande zuerst abgerissen, dieselbe zugleich mit verursachet (l) habe.

§. 15.

(k) In der Anzeige des Jahrs / da diese Uberschwemmung geschehen / sind die Scribenten sehr uneinig. Einige setzen das Jahr 1303. KANZOV. *in Chr. autogr. L. VII. p. m.* 156. schreibt: Es sey 1304. CRAM. G. P. K. Chr. *L. II. C.* 20. es sey 1209. geschehen. Und dem scheint auch MICR. A. P. *L. III. p.* 46. beyzupflichten. In Erzehlung der Sache selbst aber sind sie sich desto einiger. (l) Vid. *Hist. meam fin. Rugg. p.* 25. *sqq. not.* (u)

Digitized by Google

§. 15.

Aber wir müssen von der äusserſten Spitze des Darſimer Gebiets nun wieder nach dem Dorffe Darſim ſelbſt zurück kehren, und ſehen, was es mit demſelben umb dieſe Zeit vor eine Bewandniß gehabt habe. Oben iſt es ſchon vor einen Wohn-Platz einiger Wendiſchen Bauers-Leute ausgegeben, und die Urſachen dieſer Muthmaaßung ſind nicht dabey vergeſſen worden. Sonſt war daſſelbe eines von denenjenigen Acker-Wercken, deſſen Vermögen zum Unterhalt des Cloſters aufbehalten und angewandt ward. Zu dem Ende war es auſſer denen Gebäuden der Bauer-Höfe auch mit Scheunen, Spickern, Pferd- und Vieh-Ställen verſehen, die dem Cloſter unmittelbahr zugehörten. Dergleichen Land-Wirthſchaffts Einrichtung hatten die Clöſter Ciſtercienſer-Ordens (m) Und über dergleichen Acker-Wercke, war aus dem Mittel der Mönche des Cloſters, dem ſie angehörten, unter dem Titul des *Grangiarii*, ein gewiſſer Mönch zum Inſpectore oder Adminiſtratore verordnet, der die Aufſicht darüber hatte. Das Cloſter Eldenau eben dieſes Ordens hatte verſchiedenene dergleichen Acker-Wercke unter ſeinen Land-Gütern, darumb confirmirte demſelben Fürſt Witzlaff IV. von Rügen im Jahr 1306. nicht nur ſeine Dörffer, Mühlen, Aecker und dergleichen andere Beſitzungen, ſondern auch insbeſondere ſeine *Grangia*, d. i. die unmittelbahren Cloſter-Acker-Wercke und Höfe. Daß aber Darſim von dieſer Gattung eines geweſen, und einen Mönchen des Cloſters zu ſeinen Grangiarium gehabt habe, ſolches erhellet aus einer gewiſſen Urkunde von anno 1319. darin die beyden Gebrüdere Jacobus und Johannes de Westingebrugge (n) zu Brüggen-Dorff, oder dem numehrigen Ernſt-Hoff im Wuſterhuſenſchen Orth geſeſſen, ſich ihrer bis daher gebrauchten Voigtey-Gerechtigkeit über das Bergenſche Cloſter-Guth Nonnen-Dorff begeben. Denn in dieſem zu *Hilda* oder Eldenau gegebenen Verzichts-Brieff wird nechſt verſchiedenen andern Brü-

(m) Vid. *Liber uſuum Ord. Ciſterc. C. 81. 111. cit.* CAROLO du FRESNE *Gloſſ. Tit. Grangiarius.*

(n) In einer Greyffsw. Urkunde von 1298. komt auch HENRICUS de WESTENBRUGGE vor/ unter dem damahligen vornehmen Caracter eines militis.

Brüdern und Beambten des Closters auch ein gewisser Bernardus Grangiarius in Darsim, (o) als ein Zeuge mit angeführet.

§. 16.

Mit einer Capelle war das Dorff in Päbstlichen Zeiten auch schon versehen, die, vermöge der ersten Stifftung, von der Lehn-Wahre des Closters dependirte, und darin der GOttes-Dienst von denen Eldenauschen Mönchen bestellet wurde. Den die Closter-Kirche war in dieser gantzen Gegend herum, die eintzige Mater und Haubt-Kirche, der die nechstbelegene numehrige Pfarr-Kirchen Remnitz und Weidtenhagen, imgleichen Wyck, ja auch Neuen-Kirchen, so lang es nur ein Capelle hatte, incorporiret waren. Also hatten sie auch keine Pfarr-Herren oder Plebanos und Rectores Ecclesiæ, wie sie nach dem stylo curiæ Romanæ damahlen hiessen, sondern die Herren Fratres zu Eldenau hielten sich selbst dazu die nähesten zu seyn und verwalteten alle Priesterliche Ambts-Geschäffte daselbst, damit sie solchergestalt die deßfalls fallende Einkünffte, die sonst andere genossen haben würden, vor sich allein behalten mögten. Auf gleiche Weise hatten sie sich der Pfründen von Darsim auch versichert, die darumb den wohl nicht die geringsten seyn mögten, weil es eben, wie die Wycker-Capelle unweit vom Fahr-Wasser und Fisch-reichen Wycker-Bodden gelegen war. Daher leicht zu glauben stehet, daß die Schiffer- und Fischer-Leute aus Vertrauen, etwa eines alhir befindlichen Marien- oder S. Nicolaus-Bildes, es an milden Gaben nicht werden haben mangeln lassen; zumahlen, da doch die Seefahrende Leute den heyl. Nicolaum nach dem Wahn der damahligen Zeiten, auch alhir als ihren Patron und Schutz-Heyligen verehret haben.

§. 17.

In diesen Umbständen verblieb das Dorff Darsim, so lang die Röm. Catholische Religion in unsern Landen im schwange ging, und nach der Einrichtung derselben, das Eldenausche Closter, nebst anderen, in ihren ordentlichen Zustand und Verfassung blieben. Auffs weinigste findet man nicht, daß eine merckliche Veränderung mit demselben vorgegangen wäre. Insonderheit aber befand

(o) *Dersim* ist es daselbst geschrieben.

fand sich in dieser Gegend, so lang dieselbe Closterlich war, eine fürtreffliche Höltzung, die mehrentheils in denen grössesten Eich-Bäumen bestandt, und sich auch hinter dem Darsimer-Orth, gleich einer grossen Wüsten, vorlängst der See-Küste erstreckte, so, daß die Eldenausche Mönche, wenn sie es vor ihre Rechnung zu seyn vermeinet hätten, eben an diesem Orth und in ihren eigenen Gebieth, zu einer heremitage oder einsiedlerischen Lebens-Arth, die allerschönste Gelegenheit finden können. Aber das mogte ihr Geschmack nicht seyn. Und, natürlicher Weise, war es ihnen nicht zu verdencken. Denn in dem angenehmen Eldenau, wo beyderley Geschlechts Menschen waren, befanden sie sich weit besser, als in der Darsimer Einöde. Darumb trugen sie auch Bedencken, es jemanden ihres Ordens zu verstatten, sondern, da im Anfang der Reformation dieser Lande 2. Brüder ihres Closters, Herr ANTONIUS REMMELDING, nachmahliger Hochverdienter Lutherscher Prediger zu Stargard und JOHANNES WESSEN, (p) ihr Fleisch zu casteyen, sich zu dergleichen Einsiedler-Leben entschlossen und zu dem Ende, in eben dieser Wüsten, hinter Darsimer-Orth den Anfang dazu machen wolten; so ward ihnen solches gewehret und an staat dessen, eingebunden, bey ihrem Closter-Leben zu bleiben; wiewohl sie doch, nicht lange hernach, durch die heylsahme Reformation davon erlöset wurden.

§. 18.

Und eben diese war es auch, dadurch unser Dorff Darsim selbst aus der Dienstbarkeit des Closters nicht nur entfreyet, sondern auch dem Eigenthumb des Landes-Fürsten, zu dem es noch vor Alters gehöret hatte, wieder einverleibet ward; Denn, nachdem es endlich durch die längst-erwünschte Vereinbarung der beyden ersten Lutherischen Hertzoge in Pommern BARNIMS X. Stettinscher, und PHILIPPS I. Wolgastischer Regierung dahin gekommen, daß die Evangelische, und in dem Augsburgischen Glaubens-Bekäntniß enthaltene Lehre im Jahr 1534. vermittelst den Schluß einer zu Treptau an der Rega gehaltenen Land-Tages-Versammlung, zum Heyl der Einwohner dieser Lande, öffentlich eingeführet, die Päbstliche Religion aber gäntzlich abgeschafft wurde; so könte dem zu-

(p) Siehe CRAMER. P. K. H. L. III. C. 25.

Digitized by Google

folge, es nicht anders seyn, als daß die, nach dem Mißbrauch der Päbstlichen Kirche eingerichtete Clöster gleichfals, entweder reformirt, oder gäntzlich abgethan und secularisiret werden muſten. Da traff nun die Reyhe gleich das folgende Jahr auch das Closter Eldenau. Es war daſſelbe vorher schon, ohn Zuthun des Arms der weldlichen Obrigkeit, allein durch das Schwerdt des Geistes (ich meyne die Evangelische Wahrheit) gantz von Kräfften gekommen. Und ungeachtet der letzte Abt EWALD SCHINCKEL schon einmahl aus Holland mit vieler Mühe und Kosten neue Recruten kommen lassen, so hatte es doch nicht verschlagen wollen, sondern die Convents-Brüder waren eines theils, entweder von der Evangelischen Wahrheit erleuchtet worden, oder hatten sich bey dieser guten Gelegenheit aus denen Banden des Closter-Lebens, das ihnen lange nicht mehr angestanden haben mogte, loßgemachet und eine anständlichere Lebens-Ahrt erwehlet. Was brauchte es denn ferner, daß das Closter Güther hatte, da es keine Mönche mehr hatte? Und wenn es auch gleich an dieser Arth unnützen Leuten noch nicht gefehlet hätte (wie sich denn in der Tath der Abt mit noch einigen Brüdern daselbst befunden) so koñten sie doch nicht dazu berechtiget seyn. Wer war es aber bey solchen Umbständen mehr, als der Landes-Herr selbst? Denn von denen ehemahligen Fürsten und Hertzogen dieser Lande, waren sie doch aus frommer Milthätigkeit nur hergekommen und an das Closter geschencket worden. Aus sothaner hohen Befugniß geschahe es demnach, daß der Hochlöbl. Hertzog PHILIPP der Erste im Jahr 1535 unter andern auch die Güther des Eldenauschen Closters wieder einzog', ein ansehnliches Ampt aus denselben errichtete und den Herrn VALENTIN von WEDEL, einen gelehrten, ansehnlichen und frommen Edelmann, zum Fürstl. Hauptmann über daſſelbe bestellte (q). Also ward damahlen das Dorff Darsim aus einem bisherigen Closter-Guth, gleich andern, dahin gehörigen, wieder zu einer Fürstl. domanial-particul und ward damahlen von 8. Voll-Bauren bewohnet.

§. 19.

In Ansehung des kirchlichen Zustandes, ward durch die Reforma-

(q) Conf. CRAM. P. K. H. L. III. C. 23.

formation gleichfals eine merckliche Veränderung mit demſelben verurſachet. Denn, da es vorhin mit ſeiner Capelle, als ein filial nach der Eldenauſchen Cloſter-Kirche gehöret hatte und von denen dortigen Mönchen abgewartet worden war, ſo ward es numehro der neuangerichteten Kemnitzer Pfarre zugeleget. Was es aber damahlen wegen des in der Darſimer Capelle zu beſtellenden GOttes-Dienſtes vor eine Anordnung bekommen, das iſt nicht ſo eigentlich auszufinden. Vermuthlich iſt es auf die Willkühr der erſten Evangeliſchen Prediger zu Kemnitz angekommen, was ſie darunter thun wollen. Denn in der im Jahr 1535 gemachten erſten Kirchen-Ordnung, war noch keine beſondere Veranſtaltung und Vorſchrifft gemacht, wie es mit Verwaltung des GOttes-Dienſtes in denen Capellen der Land-Pfarren gehalten werden ſolte. Beſondere Kirchen-Matriculn, die darunter Verordnung gegeben hätten, waren auch noch nicht zum Stand gekommen. Doch iſt muthmaaßlich, daß, da die Capelle mit ihren vormahligen Einkünfften der Kemnitzer Pfarre zugeleget worden, die dortigen Prediger davor auch einige Wochen-Predigten gehalten haben werden. Denn daß es ſolchergeſtalt beym Anfang der Evangeliſchen Religion, in dieſen Landen gehalten worden, das ſtehet aus der erneuerten und vermehrten Kirchen-Ordnuug (r) derſelbennicht undeutlich zu erkennen. Da aber dieſe Capelle numehro von der reichen Eldenauſchen Cloſter-Kirche keinen Zuſchub mehr hatte und die Einwohner des Dorffs, nach dem an ſtaat des vorigen Aberglaubens und Eyffers mit Unverſtand, nun bey der wiederhergeſtellten Gewiſſens-Freyheit eine alzugroſſe Kaltſinnigkeit mit dem äuſſerlichen GOttes-Dienſt werden wolte, vor die Erhaltung derſelben nicht gnugſahm Sorge trugen, ſo verfiel ſie mit der Zeit in unbaulichen Stande, daß des öffentlichen GOttes-Dienſtes daſelbſt gar nicht mehr gewartet werden koñte. (s)

§. 20.

Das war der weldliche und kirchliche Zuſtand, darin unſere

(r) pag 11. Tit vom *Catechiſmo* am Ende.

(s) Das läßt ſich aus der Kemnitzer Kirchen-Matricul deutlich abnehmen / weil daſelbſt verzeichnet iſt / daß ſie anno 1570. von neuen erbauet worden.

Digitized by Google

Dorffschafft durch die Reformation gesetzet ward und dabey hatte es auch in denen ersten 40. Jahren nach derselben bey Hertzogs PHILIPPI des Ersten und der nach seinem Tode erfolgenden Vormündlichen Regierung seines Vater-Brudern Hertzog BARNIMS des Aeltern sein verbleiben. Die Einwohner dieses Dorffs befunden sich damahlen in einem erwünschten Wohlstande. Denn, da die Mönche sie vorher zimlich mitgenommen, so waren sie nun von ihren Plackereyen gäntzlich erlöset und hatten sich unter ihren Landes-Fürsten selbst, gleich allen andern dem Eigenthumb desselben einverleibten Closter-Güthern, einer gantz glimpfflichen Herrschafft zu erfreuen. Darumb lebten sie fast Junckermäßig und wenn man zu der Zeit in Greyffswald einen Bauren in guten Aufzug fahren oder reiten sahe, so hieß es nur immer: Das muß ein Darsimer Bauer seyn. Als aber im Jahr 1569. ERNESTUS LUDOWIGUS, einer der jüngeren Printzen des nur erwehnten Hertzogs PHILIPPI die Regierung des Wolgastischen Hertzogthumbs angetreten hatte, so ging darnegst mit demselben eine merckliche Veränderung vor. Denn erstlich ward, als dieser Hertzog sich im Jahr 1577. mit der Braunschweig-Lüneburgischen Printzeßin SOPHIA HEDWIG vermählete, nebst dem Loitzer Ambt und dem Acker-werck Jamitzow, auch das Guth Darsim zum Leib-Geding dieser Fürstin ausgesetzet. Und weil dieselbe an diesem Orth der angenehme Gegend halber, ein besonderes Vergnügen fand, so suchte sie ihn, zumahlen, da er nicht weit von ihren ordentlichen Residentz-Hause Wolgast entfernet war, in einen solchen Zustand zu setzen, daß sie bisweilen der Land-Lufft alda genieſſen mögte. Zu dem Ende ward nicht nur ein Fürstl. Hauß daselbst erbauet, sondern auch ein Bau-Hoff und Ackerwerck dazu angeleget. Zu Bewerckstelligung des letzteren, wurden 6. Bauer-Höffe niedergelegt, und der Acker, den dieselbe bisdaher unter sich gehabt hatten, dazu angewandt. Damit es aber zu Betreibung eines so ansehnlichen Ackerwercks an denen erfoderlichen Dienſten nicht fehlen mögte, so wurden dieselbe aus dem benachbahrten Rabdenhagen (t) dazu verordnet, und diese Bauer-Dorffschafft zu dem Ende mit dem besagten

(t) Instrum. dotat. Universitat. Gryphisw. de ann. 1643. §. Gleichmäßige Beschaffenheit soll es ins künfftige haben ꝛc.

sagten neuen Ackerwerck auf eine mußbahre Weise vereinbahret: so dann aber die gesambte Land-Wirtschafft und Verwaltung desselben, einem Fürstlichen Schreiber oder Staathalter anvertrauet. Durch sothane Veränderung unsers Darsims ward auch eine Veränderung seines Nahmens veranlasset; Denn die Durchlauchtige Fürstin HEDWIG SOPHIA wolte bey dem allen, auch ihres geliebten Hertzogs Gedächtniß gestifftet wissen, darumb beliebte sie, daß dieses Land-Hauß mit seinem zugelegten Ackerwercke keine andere Benennung, als Ludwigs-Hoff haben solte. Doch ward dabey des alten Nahmens Darsim nicht sofort vergessen, sondern der übrig-gelassene Theil des Bauren-Dorffs, das nun noch aus 2. Voll-Bauren und verschiedenen Cosaten bestund,; ward noch eine geraume Zeit also genannt. (u)

§. 21.

Gleichwie nun solchergestalt das Guth Darsim ein gantz ander Ansehen bekam, also ward abseiten der gottseligen Fürstin auch GOttes dabey nicht vergessen. Vielmehr gedachte sie auch seines Hauses alda, ich meyne der vor Alters daselbst gewesenen Cappellen. Und, weil dieselbe aus vorberührten Ursachen gar in Verfall gekommen war, so ward sie auf Dero Kosten von Grund aus| neu erbauet und darauf mit dem damahligen Kemnitzer Pfarr-Herren, dem Ehrw. JOHANN LAMPEN, des daselbst zu pflegenden GOttes-Dienstes halben, eine solche Anordnung gemacht, daß derselbe, wenn dero Hoch-Fürstl. Gnaden daselbst zur Stelle wären, alle Woche zweymahl, nemlich Dingstages und Freytages, oder auch sonsten, wenn Dieselbe es begehren würde; zu andern Zeiten aber bey dero Abwesenheit nur einmahl, und zwar des Freytages predigen, das Testament des HErren hingegen alle Viertel-Jahr einmahl alda halten solte. Davor ward demselben aus Christ-Fürstlicher Milde und Liebe zum Worte GOttes und seiner Diener, so wol zur Vergütung des Abgaanges, der zum Acker-Werck gelegten Bauer-Höfe, als auch zur Belohnung sothaner neuen Ambts-Bemühung, an allerley Korn, Brennholtz, Butter und anderen Victualien ein ansehnliches beygeleget, mit der Verordnung, daß Dero Fürstl. Hoff-Schreiber solches demselben jährlich zu rechter Zeit,

(u) Siehe Kemnitzer Kirchen-Matricul von 1578.

richtig ablieffern und auskehren solte. Auch des Küsters ward bey dieser Gelegenheit nicht vergessen, sondern desselben mit verschiedenen Zulagen, wegen seiner deßfals obliegenden Dienste geruhet. (w)

§. 22.

Solchemnach bediente sich die Hertzogin bey Lebzeiten ihres Ehe-Gemahls dieses lustigen Orths zum öfftern zu ihrer Ergötzlichkeit und als derselbe im Jahr 1592. kurtz vor seinen gar zu frühzeitigen Ableben seines letzten Willens-Meynung in einem förmlichen Testament verfassen ließ, so ward derselbe wordtlich darin zu dero Leib-Geding bestätiget. (x) Sie besaß ihn darauf als Fürstl. Wittwe biß ins Jahr 1609 und genoß der Einkünffte desselben, nebst andern zu dero Unterhaltung. Dieweil sie aber eine Fürstin von erhabenen Geiste war und daher einen ansehnlichen Hoff-Staat unterhielte; überdem auch aus angebohrner Mildthätigkeit (y) ein vieles und mehreres verwand, als die Gefälle dero Witthumbs ertragen konten; So sahe sie sich endlich mit einer solchen Schulden-Last beschweret, daß sie zur Befriedigung ihrer Gläubiger im vor berührten Jahr dero gantzes Leib-Geding, und mit demselben auch ihr angenehmes Ludwigs-Hoff, oder wie man es nun allmählig zu nennen begunte, Ludwigs-Burg aufwandte, (z) damit Sie sich solchergestalt, nach dero beywohnenden Groß-Muth mit einmahl aus allen Schulden-Verhafft befreyen mögte.

§. 23.

Gleichwol bestand solches nur in einer Arth der Pfand-Verschreibung, dadurch diese Gläubiger berechtiget wurden, sich nach und nach mit dem Genieß-Brauch der zu sothanen Leib-Geding gehörigen Güther zu befriedigen. Das Eigenthumb, nebst denen damit verknüpfften Regalien und einigen Einkünfften aber ward der Hertzogin ungekränckt daran vorbehalten. Daher geschahe es, weil Dieselbe mit einem hohen Alter von GOtt gesegnet ward, daß noch bey Dero Leben verschiedene Stücke dieses Leib-Gedings frey,

(w) Siehe obangezogene Kemnitzer Kirchen-Matricul.
(x) Siehe angeführtes Testament selber f. Und weil wir unser Hertzlich-geliebte Gemahlin ꝛc.
(y) MICR L. V. n. 12. (z) Siehe MICR. L. IV. n. 2.

frey, und dero Cammer wieder zugewand wurden. Wie weit es darin mit Ludwigs-Burg gekommen, weiß ich in Ermangelung der Nachrichten, zwar nicht eigentlich anzuzeigen; Wohl aber dieses, daß im Jahr 1627. Hertzog BOGISLAFF der Vierzehende und letzt-regirender Herr Pommerschen Stammes der Durchlauchtigsten Printzeßin ANNÆ seiner Frau Schwester, einer vermählten, und damahlen schon verwittweten Hertzogin von Croy, die sonsten das Hinter-Pommersche Ambt Stolp zu Dero Leib-Geding hatte, mit der Anwartung auf dasselbe begabte. (aa) Da nun endlich im Jahr 1631. den 3. Januarii das Ableben der Hertzogin SOPHIÆ HEDWIG erfolgte und das Guth Ludwigs-Burg dadurch eröffnet ward, so kamen besagte Ihro Durchlauchten die Hertzogin von Croy auch vermöge sothaner Expectance zum würcklichen Besitz desselben. Und das war nun die Ursache, warumb der Hochbelobte Hertzog BUGISLAFF der Vierzehende im Jahr 1634 da Derselbe die Universität Greyffswald aus höchst-gottseeliger Milde, mit dem Ambt Eldenau beschenckte, das Ackerwerck Ludwigs-Burg unter andern von demselben absonderte, mit der ausdrücklichen Erklährung, daß unter sothaner Ubergabe des Closters Eldenau an die Universität dasselbe, ungeachtet es hiebevor ein Zubehör des Closters gewesen, nicht mitbegriffen, sondern davon ausgenommen und dem Hertzoglichen Domanial-Eigenthumb so wohl, als das demselben zugelegte Rabdenhagen vorbehalten seyn solte. (bb)

§. 24.

Wie viel das Guth Ludwigs-Burg in der damahlige Käyserl. Krieges-Zeit erlitten habe, ist leicht zu erachten, wenn man nicht nur die allgemeine Drangsahl, die diese Lande zu der Zeit ausgestanden haben, erweget, sondern auch fürnemlich in Betrachtung ziehet, daß dieser Orth, der dem unter der Wuth des Käyserlichen tyrannischen Commendanten Perusi am allerlängsten bedrückt-gewesenem Greyffswalde so nahe gelegen war, damahlen wohl freylich nicht werde verschont geblieben seyn. Aber dem ungeachtet

(aa) Siehe Specificat der Pom Lehn und Güther unter dem Wordt Ludwigs-Burg. (bb) Siehe Instrumentum dotat. Universit. de anno 1634. §§. Gleichmäßige Beschaffenheit solle es ꝛc. und: Wir wollen aber unter dieser Ubergabe ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

tet verblieb derselbe doch in dem unverrückten Besitz der Durchl. Hertzogin von Croy, nicht allein währenden diesen Kriegs-Drangsahlen und ward durch den Fürstl. Rent-Meister Bernd Dieckmann administriret, sondern, da immittelst die glücklichen Waffen der Cron Schweden sich der Pommerschen Lande bemächtiget hatten, so ward derselbe anno 1647. von der grossen Schwedischen Königin CHRISTINA unsterblichen Andenckens, auch auf dero Herrn Sohn Hertzog Ernst Bugislaff von Croy, zu dessen Lebens-Zeit allergnädigst erweitert. (cc) Doch dieser Herr übernahm bey dem Durchl. Churfürsten von Brandenburg das hohe Ambt eines Administrators der Hertzogthümer Preussen und Hinter-Pommern, wie auch des secularisirten und in ein Fürstenthumb verwandelten Bischoffthumbs Cammin, dadurch er sich genöthiget sahe, seine ordentliche Residentz in der Preußischen Haupt-Stadt Königsberg zu nehmen. Und diese seine Umbstände machten, daß er nicht Hoffnung haben konnte, sothaner allergnädigsten Königl Concession und Erklährung, dieses Guths halber, iemahlen recht zu geniessen. Auch die verwittwete Hertzogin von Croy dessen Fr. Mutter, war, weil sie zu Stolp in Hinter-Pommern Dero Hoffhaltung hatte, von ihrem Ludwigs-Burg so weit entfernet, daß Sie sich gleichfals keinen besonderen Vortheil davon versprechen konnte, zumahlen, da die Krieges-Verwüstung daselbst zu erstaten und alles in guten und nutzbahren Stande wieder herzustellen, zuvor noch ein vieles erfodern wolte. Darumb nahm sie nebst dero Durchl. Herrn Sohn mit Wohlbedacht die Entschliessung, sich dieses vor sie so weinig einträglichen Land-Guhts mit seinen Zubehörungen gar zu entäussern.

§. 25.

Es fand sich, solche Absicht zu erreichen, auch eben eine gewünschte Gelegenheit. Denn, weil nach damahlen geändigten dreyßig-jährigen Teutschen und Polnischen Kriegen, der, wegen seiner fast unzehligen Helden-Thaten unsterblich-berühmte General und General-Commendant des Königlichen Schwedischen Militair-Staats in Pommern, auch Commendant der Stadt Greyffswald **Herr Burchard Müller** von der **Lühne** dessen Verdienste

(cc) Siehe Specification der Pomm. Lehn- und Güther unter dem Wordt Ludwigs-Burg.

dienſte, die nur benannte Stadt nimmer vergeſſen wird) ſich nu-mehro, da ſeine Abkufft ſonſt aus einer vornehmen Lüneburgiſchen Famille war, in dieſen Landen niederzulaſſen und ſeßhafft zu machen bedacht war; So wurden die Ludwigsburgiſche Güther im Jahr 1650. umb eine anſehnliche Summa Geldes von ihm angekaufft, und darauf, weil derſelbe ein Herr von vielen Vermögen war, alle Mängel, die der Krieg daſelbſt verurſachet hatte, völlig erſtattet. (dd) Der Stadt Greyffswald war mit dieſer Veränderung wohl gedienet. Denn weil der Herr General gegen dieſer ſeiner numehrigen Nachbarin, die er im Jahr 1659. wieder die Gewalt ihrer Feinde ſo Helden-mühtig vertheidiget hatte, noch immer eine gute Zuneigung beybehielte, ſo hätte ſie keine beſſere Herrſchafft daſelbſt wünſchen können. Geſtalt dann dieſelbe auch nach des Herrn Generalen Wohlſeeligen Ableben in einer gewiſſen öffentlichen Schrifft noch rühmet, daß ſie ſich jederzeit der guten nachbarlichen Freundſchafft deſſelben zu erfreuen gehabt habe. (ee) Gleichwie aber ſothane Güther bißher immer noch ein Domanial-Stück geweſen, alſo ward durch jetzt-erwehnten Ankauff auch dieſe Natur und Eigenſchafft derſelben nicht geändert, ſondern Er erhielte den Beſitz derſelben nur unter dem Titul einer Arth der Pfand- und Erb-Verſchreibung. Als aber dieſer Herr zum billigen Leidweſen des Vaterlandes, im Jahr 1670 den 22. Julii das Geſetz der Sterblichkeit erfüllete und ſeine 4 Herren Söhne **Carl Leonhard / Guſtav Burchard / Jacob Hinrich** und **Arwid** in einem minderjährigen Alter hinterließ, ſo wurden beſagte Güther unter Vormundſchafft Sr. Excellence des Hn. Generals und Vice-Gouverneurs CONRAD von MARDEFELDT, wie auch des Herrn Regierungs-Raths HERMANN von WULFFRADT, dem Herrn BALZER von HORN, auf Kantzin und Clotzow Erbgeſeſſenen in Arrhende untergeben.

§. 26.

Gleich beym Anfang dieſer Verwaltung der Ludwigs-Burgiſchen Güther, bekam die vorerwehnte Nachbahrliche Freundſchafft,

D

(dd) Ex Actis.

(ee) Siehe Acta in Sachen E. E. Rahts der Stadt Greyffswald wider den Penſionarius zu Ludwigs-Burg Hn Balzern v. Horn in puncto arrendirter Verſchiffung ſeines Korns.

Digitized by Google

ſchafft, zwiſchen der Stadt Greyffswald und denenſelben einen zimlichen Anſtoß: indem bereits gedachter Herr von HORN im Jahr 1671 den übrigen Korn-Zuwachs der dortigen Felder, vermittelſt einen von Wolgaſt bedungenen Schiffer und Fahr-Zeuge nach Stralſund zu verfahren, und ſolchergeſtalt hinter Ludwigs-Burger-Orth eine eigene Schiffs-Stäte anzulegen gedachte. Denn, da die Stadt Greyffswald ſolches, als einen Eindrang in ihre Gerechtſahme und von denen Hochſeeligen Hertzogen von Pommern im Jahr 1261 erhaltene, auch von Dero Königl. Maytt. zu Schweden damahlen nur unlängſt allergnädigſt beſtätigten Befreyungen anſahe, der Herr von HORN aber, auf deßfals geſchehene gütliche Vorſtellung, ſich dieſes Unternehmens nicht begeben wolte; ſo kam es darüber nicht nur zur Gerichts-förmlichen Klage, ſondern auch zu einiger Thätlichkeit: zumahlen E. E. Rath, als derſelbe im Jahr 1672 auch zu Lande die Stadt Greyffswald vorbey mit 9 beladenen Wagen ſein Getreyde nach Stralſund verfahren wolte, ſolche dem Inhalt vorberührter Privilegien zufolge, zum Kowall anhalten, und nach der Stadt zurück bringen ließ, umb ſolchergeſtalt ſich, ſo wohl durch den Weg Rechtens, als durch dieſe Befugniß bey ihrer Gerechtſahme zu erhalten. Gleichwie derſelbe ſich auch vorher, durch eben dergleichen Verfahren wieder den Eldenauſchen Ambtmann Joh. Eddelingen in ſolchen Fall zu verwahren geſuchet. (ff)

§. 27.

Nach erfolgter Mündigkeit der obbenahmten Herren Gebrüdere Sr. Excellence des **Herrn General Müllern** von der **Lühne** Söhnen ward die ſchon angezeigte Interims-Verwaltung aufgehoben. Und da geſchahe es durch einen Brüderlichen Erb-Vergleich, daß die auf der Inſul Usdom gelegene Mellentiniſche Güther Sr Excell. dem älteſten Hn. Bruder und General-Lieutenant **Carl Leonhard**/ die Ludwigs-Burgiſche aber, dem dritten **Jacob Heinrich**/ Königlichen Haupt-Mann über die Aembter Rügen, Wolgaſt und Pudgla anheimfielen. Bey Lebzeiten dieſes noch überall in ſehr rühmlichen Andencken ſtehenden Herren ging mit denenſelben eine alhir nicht vorbeyzugehende Verände-

rung

(ff) Siehe obangeführte Acta.

Digitized by Google

rung vor. Denn, da sie bißanhero noch immer die Natur einer Erb lich-verpfändeten Domanial-Particul beybehalten hatten, so wolten sie nun deßfals zwar erst in Ansprach kommen, als wann die ehedessen darin gezahlte Pfand-Gelder noch weit unter dem Werth derselben gewesen wären; Doch fiel die Königl. allergnädigste Resolution nicht nur dahin, daß sothaner übriger Werth, wegen der grossen Verdienste der **Müllerischen** Famille hinfallen solte; sondern es ward auch in eben dieser Betrachtung das Guth Ludwigs-Burg selber numehro in ein Ritterliches Erb- und Lehn-Guth verwandelt. (gg) Im übrigen war die Verwaltung des Herrn Haupt-Manns sehr rühmlich, und verwand derselbe nun umb so vielmehr zu dessen Verbesserung etwas, da es solchergestalt seinem Geschlechte versichert worden. Er gedachte aber auch an das Hauß GOttes daselbst und, da solches in denen ehemahligen Krieges-Zeiten, sehr verschlimert, auch ihm nachgehends keine hülffreiche Hand geleistet worden, daß es daher fast unbrauchbahr zum Dienste Gottes war; So nahm er in Ansehung desselben eine gottseelige Entschliessung, und ließ es gar hinwegnehmen, an staat dessen aber daßjenige wieder erbauen, das zu seines Nahmens ruhm-würdigen Gedächtniß, noch itzund alda vorhanden ist. Und weil der Herr Haupt-Mann dem Pastori zu Kemnitz, die demselben von diesem Filial vor Alters verordnete Gefälle richtig einliefern ließ, so ist seit der Zeit der GOttes-Dienst in obberührter Maaße, auch von demselben alda verrichtet worden.

§. 28.

Als S. Excellence der **Herr Baron und General-Lieutenant Carl Leonhard Müller von der Lühne**/ nachdem Dieselbe sich durch Dero tapffere Thaten in dem letzteren Nordischen Kriege unsterblich verdient gemacht hatten, da eben in Sachsen zwischen der Cron Schweden und dem Könige Augusto der Friede getroffen war, im Jahr 1707 zu Leipzig in die Friedens-volle Ewigkeit aufgenommen wurden, so fielen die Mellentinische Güther darauf vors erste an Deroselben 3 hinterlassene Söhne die **Herren Carl Leonhard/ Wilhelm Burchard** und

(gg) Siehe Acta.

Gustaff / wurden aber, weil diese sich alle dem Kriege und dem Schau-Platz der Ehre, nach dem Exempel ihrer Vor-Väter gewidmet hatten, immittelst durch einen Inspector verwaltet. Die Ludwigs-Burgische aber blieben unterdessen noch unter der guten Herrschafft des obbelobten Herrn Haupt-Manns, biß daß derselbe im Jahr 1713 gleichfals eines seeligen Todes verstarb. Weil nun solches ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben geschahe, indem derselbe den Ehelosen Stand beliebet hatte, so fielen auch diese denen nur erst benahmten Herren Söhnen Sr. Excellence des Herrn General-Lieutenants zu. Doch traff endlich unter denenselben den mittleren, **Herrn Baron Wilhelm Burchard** / Sr. Königl. Maytt. zu Schweden hochverdienten und numehro wohlsHn. Obristen über ein Teutsches Dragoner-Regiment das Glück, daß die gesambte Müllerische Güther in Pommern dessen alleiniges Erb-Theil wurden. Darumb entschloß sich Derselbige, da er der beschwerlichen Krieges-Dienste ein Ende gemachet, sie sofort selber in Besitz zu nehmen. Gestalt er denn auch dieselbige biß an seinen, erst am verwichenen 1733sten Jahr erfolgten wohlseel. Ableben, immer unter eigener Herrschafft behalten, und durch eine, nach denen Reguln einer vortheilhafften Land-Wirthschafft, in schönster Ordnung und accurateſſe eingerichteten Haußhaltung vielfältig verbessert und dadurch den in der letzten Krieges-Zeit erlittnen Höltzungs-Ruin umb ein zimliches ersetzet hat. Sein eintziger Erbe und numehriger Stam-Halter dieses vornehmē Hauses der **Herr Baron Wilhem Ludwig Ignatius Müller von der Lühne** läßt die gesamten Ihm zu theil gewordenen Güther jetzund durch einen Inspector verwalten. Da Er selbst auf der hiesigen Königl. Academie denen nutzbahren Wissenschafften mit sonderbahrer Beflissenheit oblieget und dabey überall die gröste Hoffnung giebt, daß sich das Vaterland der einst sehr viel von Demselben zu versprechen habe. GOTT lasse Ihn unter seiner Seegens-vollen Obhut diß erwünschte Ziel erreichen, und wolle Ihn dazu ersehen haben, daß das vornehme **Müllerische Geschlecht** auf spähte Zeiten von Ihm verbreitet werden und in seinen erworbenen Flor immerfort dauren möge.

[o]

Digitized by Google